



Aktionsplan gem. § 47d Bundes- Immissionsschutzgesetz

der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau vom 08.07.2020

Inhalt

1.1	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupt-eisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind	2
1.2	Für die Aktionsplanung zuständige Behörde	2
1.3	Rechtlicher Hintergrund.....	3
1.4	Geltende Grenzwerte	3
2.	Bewertung der Ist-Situation	3
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	3
2.1	Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	4
2.2	Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen	4
3	Maßnahmenplanung.....	4
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	4
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	5
3.3	Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre.....	5
3.4	Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen.....	6
3.5	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen.....	6
4	Formelle und finanzielle Informationen.....	6
4.1	Datum der Aufstellung des Aktionsplans	6
4.2	Datum des Abschlusses des Aktionsplans	6
4.3	Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen.....	6
4.4	Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans	11
4.5	Link zum Aktionsplan im Internet.....	11
5	Anlagen	11
5.1	Übersicht über Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte im Bereich des Lärmschutzes.....	12
5.2	Lärmkartierungen Hauptverkehrsstraße in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau.....	13
5.2.1	Lärmpegel Lden 2017	13
5.2.2	Lärmpegel Lnight 2017	14
5.3	Betroffenheitstabelle.....	15
5.4	Eingaben der Bürger während der Offenlage im Jahr 2018	16

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupt-eisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Beschreibung der Lage:

Die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau mit einer Fläche von ca. 155 km² liegt im Nord-Westen des Rhein-Lahn Kreises und besteht aus zwei Städten und 26 Ortsgemeinden mit insgesamt 27.903 Einwohnern. Sie grenzt im Westen an die Stadt Koblenz sowie die Stadt Lahnstein und im Osten an die Verbandsgemeinde Diez.

Beschreibung der Umgebung:

Die Städte Bad Ems und Nassau sind über eine Bahnlinie sowie über die Bundesstraßen 260 und B261 gut und direkt zu erreichen.

Weitere Haltestellen befinden sich in den Ortsgemeinden Nievern, Dausenau und Obernhof.

Beschreibung der Flächennutzung:

Wohn- und Mischgebiete prägen das Bild der meisten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau. Gewerbegebiete befinden sich zum einen, auf der Insel Oberau, Fachbach, Nievern (Auf der Lay), Miellen (Werksgelände) sowie in der Stadt Bad Ems und in der Stadt Nassau überwiegend entlang der Lahn und an der L329.

Anzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde: 27.903 (stand 31.12.2019)
Gesamtfläche der Verbandsgemeinde in km²: 154,73 km²
Anzahl der Wohnungen in der Verbandsgemeinde: ca. 8.586 (Einwohner / 3,25)

Gesamte Länge **kartierter** Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet in km:

B 260 ca. 5,88 (im Bereich der OG Fachbach sowie der Stadt Bad Ems)

B 261 ca. 4,90 (ebenfalls im Bereich der Stadt Bad Ems)

Im Bereich der Stadt Nassau befinden sich keine kartierten Hauptverkehrsstraßen.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name:	Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau
Adresse:	Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems
Telefon:	02603/ 793 - 0
Fax:	02603/ 793 - 175
E-Mail:	ordnung@vgben.de
Internetseite:	www.vgben.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 2 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen¹

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 55 bis 60	200	über 50 bis 55	10
über 60 bis 65	100	über 55 bis 60	10
über 65 bis 70	100	über 60 bis 65	
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	
über 75	0	über 70	
Summe	400	Summe	20

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser²

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1,28	200	0	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,29	0	0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,01	0	0	0
Summe	1,58	200	0	0

¹ Die Zahlen wurden aus den vom Landesamt für Umwelt erstellten Lärmkarten bzw. der dazu erarbeiteten Betroffenheitsliste für die Verbandsgemeinde Bad Ems aus dem Jahr 2017 übernommen.

² Die Anzahl der Wohnungen wurde aus der Zahl der Einwohner pro Gebäude abgeleitet. Bei der Zahl der Schulen und Krankenhäuser wurde die Zahl der Gebäude der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt.

2.1 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

100 Menschen sind **ganztägig** sehr hohen Belastungen ausgesetzt und (über L_{DEN} 65 dB(A))
100 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt (über L_{NIGHT} 55 dB(A))
100 Menschen sind **ganztägig** hohen Belastungen ausgesetzt und (über L_{DEN} 60 dB(A))
100 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt. (über L_{NIGHT} 50 dB(A))
200 Menschen sind **ganztägig** Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und (über L_{DEN} 55 dB(A))

¹ Die Zahlen wurden aus den vom Landesamt für Umwelt erstellten Lärmkarten bzw. der dazu erarbeiteten Betroffenheitsliste für die Verbandsgemeinde Bad Ems aus dem Jahr 2017 übernommen.

2.2 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:

Stadt Bad Ems: im Bereich der Nieverner Straße durch die B260
OG Miellen: im Bereich der Lahnstraße sowie
im Bereich der Mittelstraße ebenfalls durch die B260
OG Fachbach: im Bereich der Waldstraße, der Straße Auf der Oberau, im Schlehenweg, im Orchideenweg, in der Koblenzer Straße, der Insel Oberau, dem Kalenbachweg, dem Hungerbachweg, der Sommerstraße sowie im Bereich des Lahnweges durch die B260
OG Nievern: im Bereich der Straße Auf der Lay,
im Bereich der Lahnstraße, der Emser Straße, der Nieverner Straße, der Brückenstraße sowie des Sonnenweges durch die B 260

Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich sowohl um Wohnbauflächen als auch um Gewerbeflächen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau wurden folgende lärm mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum / Zeitrahmen	Maßnahme
2003	Umgehungsstraße Fachbach
2006	Malbergtunnel als Teil der Umgehungsstraße Fachbach-Bad Ems
2007	Aktive Lärmschutzmaßnahme durch Austausch der Fahrbahnoberfläche der B260

2010	passive Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden durch Lärmsanierung in der Markt- und Silberaustraße (Fenster austausch) in Bad Ems
2010	Aktive Lärmschutzmaßnahme durch eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit in der Marktstraße, Bad Ems
2014/2015	Passive Lärmschutzmaßnahme durch Lärmsanierung im Bereich Lahnstraße, Bäderleibrücke (Fenster austausch) in Bad Ems
Sommer 2018	Aktive Lärmschutzmaßnahme durch Austausch der Fahrbahnoberfläche der B260 (auf Höhe der Lahnbrücke zwischen Fachbach und Nievern)

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Folgende Maßnahmen sind für die nächsten 5 Jahre vorgesehen:

- Fahrbahndeckenerneuerung durch den Einsatz von offenporigem Fahrbahnbelag an der B 260, Umgehungsstraße Fachbach, Beginn bereits im Sommer 2018
- Einrichtung von Geräuschabsorbierenden Lärmschutzelementen auf Reifenhöhe entlang der Leitplanken der B260
- Geschwindigkeitsreduzierung von 70km/h auf 50 km/h für die B260 (Umgehungsstraße Fachbach).
- Einrichtung einer Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen (Tempo30) entlang der Bäderleibrücke
- Sanierung der Carl-Heyer-Promenade sowie Errichtung einer niedrigen Schallschutzmauer
- Weiterhin sollen durch die Polizeiinspektion Bad Ems vermehrt Geschwindigkeitsmessungen in den Bereichen:
B260 auf Höhe der Insel Oberau, Fachbach,
Arenberger Straße, Bad Ems
Arzbacher Straße, Bad Ems
Römerstraße, Bad Ems
Wilhelmsallee, Bad Ems
durchgeführt werden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

1. Als ruhige Gebiete im Bereich der Stadt Nassau wurden die drei Kernzonen, gemäß der Landesverordnung über den Naturpark Nassau vom 30. Oktober 1979 ausgewiesen.
2. Im Bereich der Stadt Bad Ems wurden bislang keine ruhigen Gebiete ausgewiesen.
Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, sollen zukünftig folgende Gebiete festgesetzt werden:

- Kurpark Bad Ems
- Kurgebiet 240 Bismarckhöhe, Bad Ems

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden diese Überlegungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Langfristiges Ziel ist es, die Bevölkerung vor Lärmbeeinträchtigungen nachhaltig zu schützen. Daher soll ein Lärmpegel LDEN von 55 dB/A unterschritten werden. Die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Umsetzung aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen durch die zuständigen Straßenbaulastträger bzw. die Deutsche Bahn AG einsetzen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Durch den Austausch des Straßenbelages der B260 durch eine offenporige Asphaltdeckschicht soll eine Lärminderung von ca. -3 dB (A) erreicht werden. Außerdem arbeitet der LBM weiterhin daran, im Rahmen der Lärmsanierung, weitere sekundäre Lärmschutzmaßnahmen (Fenster austausch) entlang der B260 vorzunehmen.

4 Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

16.07.2013 (Alt) VG Nassau

27.09.2018 (Alt) VG Bad Ems

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

16.07.2013 (Alt) VG Nassau

(Eine Beschlussfassung erfolgt erst nach Abschluss der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung)

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Die erste öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans für den Bereich der (Alt) VG Bad Ems fand vom 02.08.2018 – 24.08.2018 innerhalb des Rathauses in Bad Ems statt. In diesem Zeitraum wurden elf Eingaben vorgebracht, welche sich jedoch inhaltlich teilweise wiederholten.

Die beigefügten Eingaben wurden im öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.09.2018 durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Ems durch Beschluss in den Lärmaktionsplan aufgenommen und die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden einzuholen.

Folgende Behörden wurden um eine Stellungnahme gebeten:

- die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn Kreises, Insel Silberau, Bad Ems
- der Landesbetrieb Mobilität, Goethestraße 9, Diez
- Polizeiinspektion Bad Ems, Viktoriaallee, Bad Ems

Sowohl die Kreisverwaltung als auch der LBM haben Anregungen vorgetragen:

1. Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Straßenverkehrsbehörde
Die KV hat folgendes mitgeteilt (Zitat):

„Die Regelungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO bestimmt, dass die Straßenverkehrsbehörden Verkehrsbeschränkungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen anordnen können. Hinsichtlich der Anforderungen an die Eingriffstatbestände des § 45 Abs. 1 bis 1d StVO zu stellen sind, wurde zur Klarstellung und Ergänzung der früheren Regelungen durch Verordnung vom 07.08.1977 (BGBl. I, S. 2028) folgender Absatz 9 in § 45 StVO eingefügt:

„Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“ ...

„Die Verkehrssituation und die damit verbundene Lärmbelastung wurde 2015 vom Landesbetrieb Mobilität in Koblenz sowie von einem von der Ortsgemeinde Fachbach beauftragten unabhängigen Ingenieurbüro bewertet. Die Schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass sich eine wahrnehmbare Pegelminderung durch die Geschwindigkeitsbeschränkung auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht erreichen lässt und diese Maßnahme somit nicht geeignet ist, den damit verfolgten Zweck, den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm, zu erreichen.“

2. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Koblenz
Der LBM gab die folgende Stellungnahme ab (Zitat):

„Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass aus der Lärmaktionsplanung grundsätzlich keine Verpflichtungen für den Straßenbaulastträger von Bundes- und Landesstraßen resultieren.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Straßenbaulastträger lediglich nach den §§ 41- 43 bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen (**Lärmvorsorge**) verpflichtet Kosten für Lärmschutzmaßnahmen zu tragen.

Weitere Regelungen zur Lärmvorsorge beinhaltet die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16.BImSchV) vom 12. Juni 1990.

Auf freiwilliger Basis fördert der Bundes- und Landesstraßenbaulastträger allerdings auch Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der sogenannten

Lärmsanierung (Förderprogramm an vorhandenen Straßen). Eine gesetzliche Grundlage existiert hierfür nicht. Voraussetzung für die Lärmsanierung ist:

- die Straße ist vor dem Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 1974 unter Verkehr gegangen
- die betroffene Bebauung war zu diesem Zeitpunkt vorhanden oder es bestand Baurecht nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan
- die Voraussetzungen der Verkehrslärmschutzrichtlinie 97 werden erfüllt, insbesondere
 - die erforderlichen Haushaltsmittel sind vorhanden (Pkt. 35)
 - die Immissionsgrenzwerte nach Pkt. 37.1 werden überschrittenHinweis: Mit Inkrafttreten des Bundeshaushaltes am 9.4.2010 wurden die bisher anzuhaltenden Lärmsanierungsgrenzwerte um 3 dB(A) gesenkt (z.B. für Wohngebiete auf 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht, für Mischgebiete 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht).
- es erfolgt eine Antragstellung durch den Eigentümer (Pkt. 42). Vertretungen, z. B. Gemeinden, sind nicht antragsberechtigt. Vom Eigentümer ist ein Eigenanteil von 25 % zu übernehmen.

Sowohl die Lärmvorsorge als auch die Lärmsanierung sind somit nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

- Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen

Grundsätzlich eröffnet § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Möglichkeit, zur Minderung des Straßenverkehrslärms straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen durchzuführen.

Über die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) aus **Lärmschutzgründen** entscheidet **in einem gesonderten Verfahren** gem. § 40 (1) BImSchG und § 45 StVO (1) Nr. 3, (1b) Nr. 5 **die zuständige Straßenverkehrsbehörde**. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der strengen Vorgaben von § 45, Abs. 9 StVO und der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007. (siehe Lärmschutz-Richtlinien-StV Punkt 1.4, Abs. 3, letzter Satz)

Diese Entscheidung ist stets eine Einzelfallentscheidung und wird unter anderem abgestellt auf

- die Überschreitung der in den Lärmschutz-Richtlinien-StV benannten Richtwerte an der anliegenden Wohnbebauung (z.B. für Wohngebiete 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht).

Anmerkung: Für die Ermittlung der Beurteilungspegel ist das Berechnungsverfahren der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90“ heranzuziehen. Die Ergebnisse der Lärmkartierung sind aufgrund des unterschiedlichen Berechnungsverfahrens nach VBUS („Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen

- „VBUS“) nicht geeignet, um das Überschreiten der Richtwerte zu belegen. (siehe Punkt 2.5 der Lärmschutz-Richtlinien-StV).
- eine Minderung der Immissionspegel durch die verkehrsbeschränkende Maßnahme um mindestens 3 dB (A) (Rundungsregel findet Anwendung: 2,1 dB(A) = 3 dB(A)).
- Erhalt der Verkehrssicherheit und der **Verkehrsfunktion**
- **Lärmschutz durch technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche Maßnahmen kann nicht erfolgen** (siehe Punkt 1.4. der Lärmschutz-Richtlinien StV)

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen im fraglichen Streckenabschnitt der B 260 von derzeit 70 km/h auf 50 km/h wurde bereits in der Vergangenheit thematisiert. Auf Wunsch der zuständigen Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises haben wir seinerzeit eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Ergebnis konnten die o.g. Pegelminderung nicht erzielt werden. Über das Ergebnis wurde die Kreisverwaltung unterrichtet.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gemäß Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10. Juli 2014 (Az. 377-48.002-10) sowie vom 30. September 2014, zuletzt geändert mit Schreiben vom 22.10.2015, für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen im Zuge von inner- und außerörtlichen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere nicht klassifizierte Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften weiterhin nach StVO / VwV-StVO ein **Zustimmungsvorbehalt der oberen Straßenverkehrsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz besteht**.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass im fraglichen Bereich bereits an einer Vielzahl von Gebäuden passive Lärmschutzmaßnahmen (in der Regel der Einbau von lärm-dämmenden Fenstern und Türen) abgewickelt wurden.

- Aktive Lärmschutzmaßnahmen entlang der B 260

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der B 260 als Umgehung Fachbach und Bad Ems wurde auch der erforderliche Lärmschutz entsprechend den Vorgaben der 16.BImSchV (Planfeststellungsbeschluss vom 21. Januar 1991) geregelt.

Im angesprochenen Streckenabschnitt (Fachbach und Nievern) wurde der Straßenbaulastträger zur Durchführung insbesondere folgender Lärmvorsorgemaßnahmen verpflichtet:

- Passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden (Einbau von lärm-dämmenden Fenstern und Türen)
- Verwendung einer offenporigen Asphaltdeckschicht mit einem $D_{Stro} = - 3$ dB(A) (von Bauanfang - aus Richtung Lahnstein kommenden - bis zum Brückenwiderlager).

Die Festlegung von Lärmvorsorgemaßnahmen erfolgt auf der Grundlage des Verkehrsaufkommens im Prognosezeitraum. Eine aktuelle Überprüfung unter Ansatz des aktuellen Verkehrsaufkommens hat ergeben, dass die seinerzeit durchgeführten passiven Lärmschutzmaßnahmen weiterhin ausreichend dimensioniert sind.

Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten des Straßenbaulastträgers kommen nicht in Betracht.

Die angesprochene Erneuerung der Fahrbahndecke unter Verwendung einer offenporigen Asphaltdeckschicht ist den Auflagen des o.g. Planfeststellungsbeschluss geschuldet. Der Einbau erfolgt daher lediglich auf dem o.g. Streckenabschnitt von Bauanfang bis zum Brückenwiderlager der Lahnbrücke.

Hinsichtlich baulicher Maßnahmen an der Straßenoberfläche (Fahrbahnbelag) zur Lärmreduzierung möchten wir Ihnen noch folgende Informationen an die Hand geben:

Die lärmtechnischen Eigenschaften von Fahrbahndecken sind gemäß der 16. BImSchV bei der Berechnung der Emissionspegel von Straßen zu berücksichtigen. Die Berechnungsgrundsätze sind in Nr. „4.4.1.1.3 Straßenoberfläche“ der RLS-90 festgelegt (Korrekturwert D_{Stro}). Tabelle 4 der RLS-90 wurde im Laufe der Jahre durch verschiedene Rundschreiben des BMVI wie folgt ergänzt bzw. aktualisiert:

- Betone nach ZTV Beton-StB 01 mit Waschbetonoberfläche -2 dB(A)
- Asphaltbetone $\leq 0/11$ und Splittmastixasphalte 0/8 und 0/11 -2 dB(A)
- Lärmarmer Gussasphalt -2 dB(A)
- Offenporige Asphaltdeckschichten (OPA) 0/11 -4 dB(A)
- Offenporige Asphaltdeckschichten (OPA) 0/8 -5 dB(A)

Die angegebenen Korrekturwerte gelten für Außerortsstraßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit > 60 km/h.

Die Einsatzbedingungen für offenporigen Asphaltdeckschichten (OPA) hat der Bund als Straßenbaulastträger sehr eng gefasst.

Voraussetzung für den Einbau von offenporigen Asphaltdeckschichten (OPA) ist jedoch grundsätzlich die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (z.B. die der Lärmsanierung) und dass keine anderen, technisch besser geeigneten Lärmschutzmaßnahmen in Frage kommen.

Bei der grundhaften Erneuerung von Fahrbahndecken im Zuge von Streckenabschnitten (außerorts) mit Wohnbebauung im Nahbereich wird angestrebt, den lärmtechnisch günstigsten Belag, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsbelastung zur Ausführung kommen kann, einzubauen.

Straßenunterhaltung und -instandsetzung obliegen grundsätzlich dem Straßenbaulastträger, so dass diesbezügliche Festlegung für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Lärmaktionsplänen nicht in Betracht kommen.

Abschließend weisen wir auf Folgendes hin:

Die Lärmberechnungen als Grundlage zur Entscheidung über verkehrsbeschränkende Maßnahmen sowie zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Lärmvorsorge bzw. Lärmsanierung sind nach dem vom Gesetzgeber verbindlich vorgeschriebenen Rechenverfahren der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90“ durchzuführen. Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Umgebungslärms an Straßen und somit für die Aufstellung der Lärmaktionspläne ist die „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen - VBUS“. Die Ergebnisse der Lärmkarten nach § 47c des BImSchG sind für einen Vergleich mit Ergebnissen nach dem Berechnungsverfahren der RLS-90 nicht geeignet.

3. Von der Polizeiinspektion Bad Ems wurde, bis heute, trotz Erinnerung vom 03.03.2020 keine Stellungnahme abgegeben.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d, Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Link zum Aktionsplan im Internet

Ein Link wird nach Abschluss des Verfahrens nachgetragen.

Ort, Datum

5 Anlagen

5.1 Übersicht über Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung“ der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz)

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ¹ Bei der Lärmsanierung im Schienenverkehr werden die unveränderten Immissionsgrenzwerte herangezogen (Angaben in Klammern) ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	67 (70)	57 (60)	57	47	45	35
reine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69 (72)	59 (62)	64	54	60	45
Gewerbegebiete	72 (75)	62 (65)	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

¹ Die Auslösewerte (früher Immissionsgrenzwerte) in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 für die Lärmsanierung wurden 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 26.05.2010 wurde dies auch in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

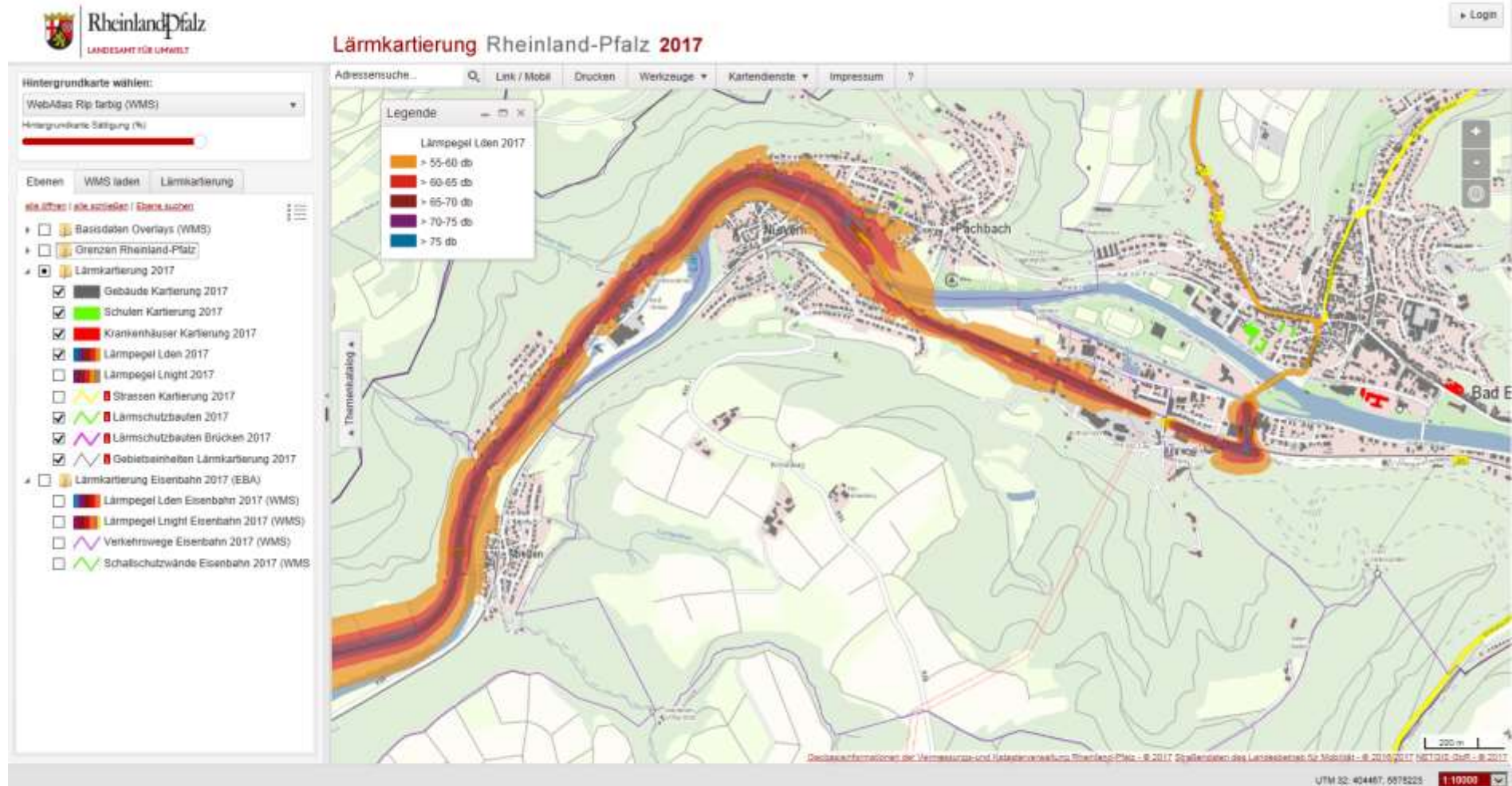
² Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

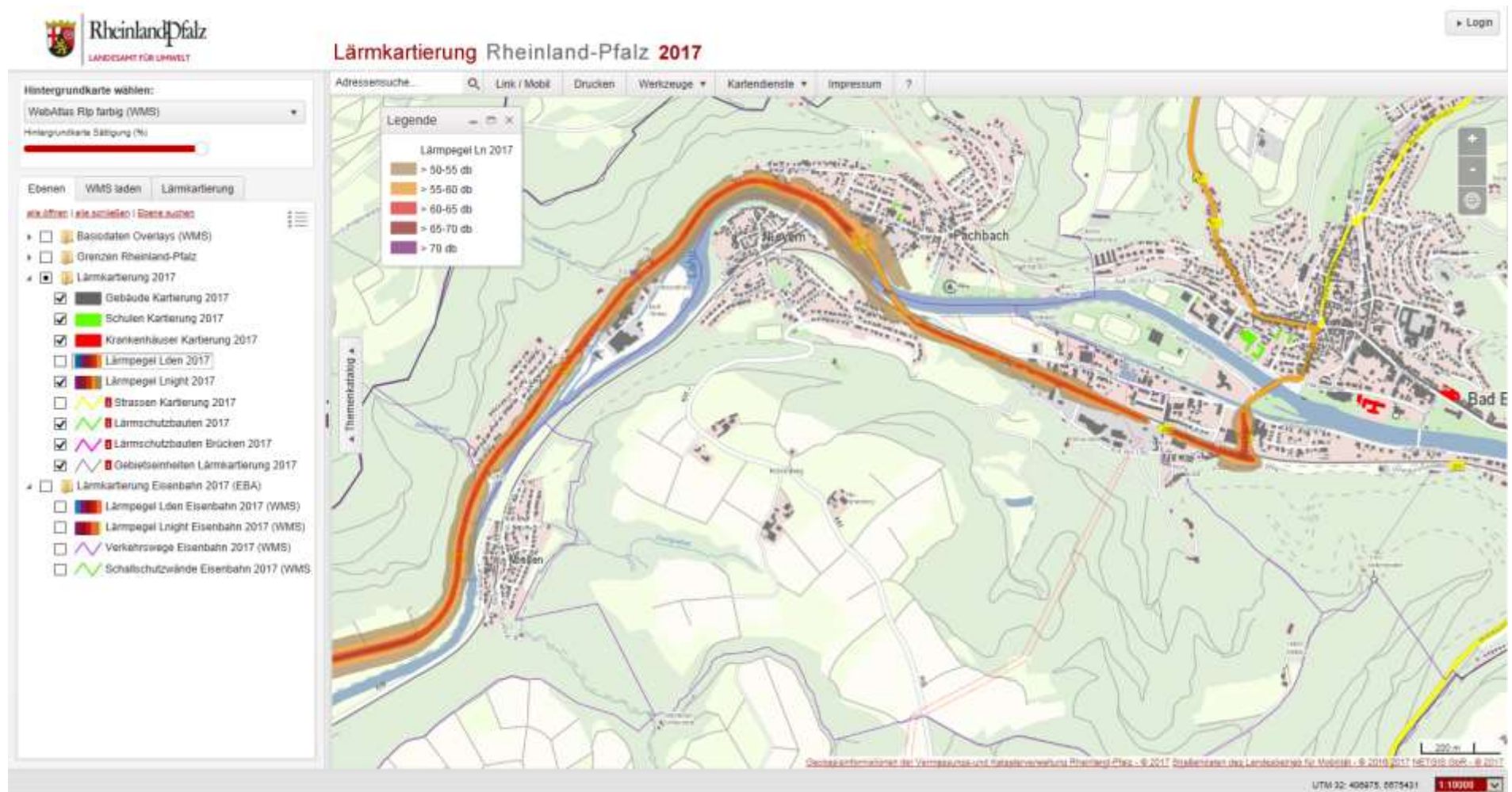
⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

5.2 Lärmkartierungen Hauptverkehrsstraße in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

5.2.1 Lärmpegel Lden 2017



5.2.2 Lärmpegel Night 2017



Für den Bereich der (Alt) VG Nassau ergibt sich keine Betroffenheit.

5.3 Betroffenheitstabelle

(Alt) VG Bad Ems

Betroffenheiten durch alle kartierten Straßen (VG Bad Ems)												
EU-Gebäudestatistik											EU-Flächenstatistik	
Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Schwellen- werte	Anzahl der Wohnungen		Anzahl der Schulen	Anzahl der Krankenhäuser	Schwellen- werte	Fläche in km²
	LDEN			LNight			LDEN		LDEN	LDEN		LDEN
	gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung	gerundet	gerundet		ungerundet
			50 - 55	101	100							
55 - 60	180	200	55 - 60	81	100	> 55	190	200	0	0	> 55	1,28
60 - 65	108	100	60 - 65	41	0	> 65	46	0	0	0	> 65	0,29
65 - 70	75	100	65 - 70	0	0	> 75	0	0	0	0	> 75	0,01
70 - 75	18	0	> 70	0	0							
> 75	0	0										

Für die (Alt) VG Nassau ergibt sich keine Betroffenheit.

5.4 Eingaben der Bürger während der Offenlage im Jahr 2018

Eingabe 1

vom 02.08.2018; eingereicht per Mail von einer Bürgerin aus der Römerstraße in Bad Ems

Sehr geehrter Herr Frank,

zu der Lärmaktionsplanung hier meinen Beitrag bzw. Anregung.

Ich wohne in der Römerstraße „X“, die Geräuschkulisse steht der Umgehungsstraße Fachbach - Bad Ems in nichts nach. Bereits früh morgens befahren große und kleine Kraftfahrzeuge die Straße und leider selten in der vorgegebenen Geschwindigkeit, gerade in den Morgen- und Nachtstunden wird das gerne überschritten. Durch die enge Bebauung wird der Schall verdichtet und nach oben getragen, da ich unter dem Dach wohne, hört sich das teilweise an, als fahren die Fahrzeuge durch mein Wohn- oder Schlafzimmer.

Eine bauliche Maßnahme, wie eine Erhöhung oder dergleichen, scheiden wahrscheinlich aus, da Busse und Entsorgungsbetriebe sonst über Gebühr strapaziert würden, aber wie sieht es mit einer festen Blitzanlage aus? Oder auch einfach mobile Blitzer, die vorzugsweise in den Abend- und Nachtstunden zum Einsatz kommen. Tagsüber ist der Verkehr so immens, dass dadurch die Geschwindigkeit reguliert wird.

Des Weiteren wird durch das Anfahren der örtlichen Banken und der Nutzung der Terminals zu sämtlichen Tages- und Nachtzeiten der Verkehr nicht weniger. Es ist mittlerweile Usus, dass die Fahrer ihre Pkw laufen lassen oder ihre lautgedrehte Musik den Anwohnern zumuten. Ob und inwieweit hier eine Kontaktaufnahme zu den Banken möglich ist, die ihre Türen in der Zeit von Mitternacht bis in die Morgenstunden verschließen können, um so dem nächtlichen Geldabheben ein Ende zu bereiten, wird vermutlich schwierig werden, aber vielleicht nicht unmöglich sein.

Wie wir alle aus der Presse wissen, ist die Polizei seit Jahren unterbesetzt und somit im Alltag unterrepräsentiert, was zur Folge hat, dass das Verhalten, vor allem Abends und Nachts, mancher Mitmenschen, vorwiegend Personen unter 25 Jahren, sehr zu wünschen übrig lässt. Ich selbst wurde schon des öfteren Nachts aus dem Bett geklingelt, einfach weil es diesen Personen Spaß macht andere zu drangsalieren. Es laufen regelmäßig nach Geschäftsschluss der Kneipen betrunkene Jugendliche durch die Römerstraße und telefonieren lautstark, hören Musik oder treten wahlweise auch die Mülltonnen durch die Gegend. Mehr Präsenz der Polizei würde diesem Verhalten hoffentlich ein Ende bereiten.

Mehr Grünflächen, Anpflanzungen würden einen Teil des Lärms, überall in Bad Ems, senken. Vielleicht wäre auch der Umzug der ein oder anderen Institution hilfreich, ich denke da alleine an die Postfiliale in der Römerstraße, die jeden Tag von zig Fahrzeugen angefahren wird. Wenn diese Filiale auf der Wipsch oder beim Lidl oder Aldi wäre, hätten die Besucher zum einen mehr Parkplätze zur Verfügung und der Kurparkbereich würde sehr viel ruhiger werden. Das Flanieren und in Ruhe ein Eis essen, sollte dann besser gelingen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg, damit wir in Zukunft ein ruhigeres Leben in Bad Ems führen können.

Mit den besten Grüßen

„X“

Eingabe 2

vom 07.08.2018; eingereicht per Mail von einer Familie aus dem Bergmannsweg in Bad Ems

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Mitteilung zur Lärmaktionsplanung in "Bad Ems aktuell" vom 2.8.2018 haben Sie erläutert, dass in der VG Bad Ems laut Lärmkarten des Umweltministeriums lediglich die Anwohner der B260 durch Straßenlärm betroffen sind. Dies halte ich für eine sehr eingeschränkte und rigorose Aussage, da auch Anwohner weiterer Straßen stark von Straßenlärm betroffen sind.

Bei meiner heutigen Einsichtnahme des vorläufigen Lärmaktionsplans habe ich festgestellt, dass dort lediglich die B260 und die B261 als Hauptverkehrsstraßen eingestuft werden. Andere Straßen werden nicht berücksichtigt, da sie die willkürlich festgelegte Grenze für das tägliche Verkehrsaufkommen (eventuell?) nicht erreichen, die Lärmbelastung aber dennoch sehr hoch sein kann. Die L329 (Arzbacher Straße) gehört sicherlich zu den am stärksten belasteten Straßen in Bad Ems und liegt vermutlich nicht (zumindest werktags) oder kaum unter dem Grenzwert. Außerdem verläuft sie überwiegend mitten durch Wohngebiete oder dicht an Wohngebäuden sowie Grundschule und Kindergarten vorbei.

Da im Rahmen der Lärmaktionsplanung geprüft werden soll, ob weitere Gebiete zu schützen sind, möchte ich anregen, die L329 (Arzbacher Straße) in den Lärmaktionsplan aufzunehmen und lärmmindernde Maßnahmen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

„X“

Eingabe 3

vom 16.08.2018; eingereicht per Mail von einer Frau aus der Arenberger Straße in Bad Ems

Sehr geehrte Frau Frank,

ich habe mir heute die Unterlagen zum Lärmaktionsplan durchgelesen.

Ich wohne in Bad Ems direkt an der B 261 und kann nicht nachvollziehen, warum diese Hauptverkehrsstraße nicht in der Lärmkarte auftaucht.

Hier wird zur Autobahn gefahren und man kommt von der Autobahn.

Ich wohne jetzt knapp 2 Jahre hier und der Verkehr hat merklich zugenommen.

Nicht nur an der B 260.

Da die Straße bergauf verläuft, wird am unteren Ende (wo ich wohne) Gas gegeben.

Daher habe ich 2 Fragen:

Was ist denn zu tun, damit hier nochmal der Autolärm gemessen wird?

Und aus welchem Jahr besteht die Einstufung bzw. Skala über die dB (A)?

Für Ihre Mühe im Voraus vielen Dank.

Freundliche Grüße

„X“

Eingabe 4

vom 05.08.2018; eingereicht per Mail von einem Ehepaar aus dem Oberen Flurweg in Bad Ems

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse, aber auch mit Verwunderung haben wir den Artikel im „aktuell“ Bad Ems Nr. 31/2018 über die Lärmaktionsplanung Stufe II und III der VG Bad Ems gelesen.

Leider ist es uns aus beruflichen Gründen nicht möglich den vorläufigen Lärmaktionsplan persönlich einzusehen, da wir zu den angegebenen Zeiten arbeiten.

Aus diesem Grund und da wir sehr an einem Austausch mit Ihnen interessiert sind, wenden wir uns jetzt per E-Mail an Sie.

Es würde uns interessieren, wie das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten zu dem Ergebnis kam, dass lediglich die Anwohner der B260 vom Umgebungslärm betroffen sind.

Wir, die Anwohner an der B261 (Arenberger Straße) stellen nämlich auch schon seit einiger Zeit die immer mehr zunehmende Lärmbelastung durch den Straßenverkehr fest.

Hier sind besonders Werktags die Zeiten von ca. 4.30h bis 8.00h und den „Feierabendverkehr“, aber ebenso die Zeiten von ca. 21.00h bis 0.30h hervorzuheben.

In den sehr frühen und späten Zeiten ist die Lärmbelastung besonders hoch durch eine Vielzahl von Fahrzeugen, die sich nicht an die Geschwindigkeitsbeschränkungen halten. Gerade in den frühen Morgenstunden befahren auch viele Zuliefer-LKWs talwärts die B261. Für Fahrzeuge über 2,8t würde hier –wie am Ortseingang ausgeschildert- Tempo 30 gelten. Daran hält sich definitiv keines dieser Fahrzeuge. Im Gegenteil, oft wird Tempo 50 wohl noch deutlich überschritten.

Ebenso nutzen oft PKWs und Motorräder, die Stadtauswärts fahren, die Gerade der unteren Arenberger Straße um erheblich zu beschleunigen.

Die spürbar sicht- und hörbar überhöhte Geschwindigkeit führt zwangsläufig zu einer deutlichen Zunahme der Lärmemission, im Gegensatz zu den Fahrzeugen, die angepasst „vorbeirollen“.

Geschwindigkeitskontrollen der Polizei fanden in der Vergangenheit statt, aber nie während dieser Zeiten.

Eine Anfrage nach einer fest installierten Radarfalle in beiden Richtungen blieb erfolglos, wäre aber wünschenswert.

Wir würden uns sehr freuen, wenn der Lärmaktionsplan die B261 berücksichtigen würde und wären gerne an einer aktiven Einbeziehung und Mitarbeit interessiert.

Mit freundlichem Gruß

„X“

Eingabe 5

vom 17.08.2018; eingereicht per Mail von einem Ehepaar aus der Koblenzer Straße in Fachbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Anwohner der Koblenzer Str. in Fachbach.

Da die Lärmbelastung bei den Häusern Koblenzer Str. 92-98, sowie die Einmündung Sommerstraße 74 besonders hoch ist wäre es sinnvoll, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesstraße auf 50 km/h zu begrenzen und einen festen Blitzer aufzustellen, da sich ansonsten doch nicht dran gehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

„X“

Eingabe 6

vom 19.08.2018; eingereicht per Mail von einem Herrn aus der Koblenzer Straße in Fachbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Vorschlag für eine einfache und kostengünstige Maßnahme zur Reduzierung der Lärmemissionen

an der B260 – Bereich Ortsdurchfahrt Fachbach Oberau (Koblenzer Straße 83 bis einschließlich Siedlung).

- Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h im Bereich der Bebauung mit Wohnhäusern
inkl. einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung.

Da bautechnisch im Bereich dieser Durchfahrt wenig verbessert werden kann – kein Platz für Lärmschutzwände –

sehe ich hier nur eine Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeit als geeignete Maßnahme. 70 km/h sind für

eine Wohnstraße einfach zu schnell – die Abrollgeräusche werden mit zunehmender Fahrgeschwindigkeit stark zu

(das kann man in den Abendstunden besonders feststellen, wenn bei freier Straße deutlich schneller als 70 km/h gefahren wird)

- Eine weitere Maßnahme wäre die Entfernung (Glättung) von Schlaglöchern bzw. Kanaldeckeln in der Fahrspur.
Diese „Unebenheiten“ in der Fahrspur übertragen sich beim Durchfahren jeder Achse lautstark mit einer merklichen Erschütterung bis in die Wohnung.

Mit freundlichen Grüßen

„X“

Eingabe 7

vom 22.08.2018; eingereicht per Mail von einer Frau aus der Koblenzer Straße in Fachbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang unsere Anregung zur Lärmreduzierung Fachbach, Koblenzer Str. „X“.

Mit freundlichen Grüßen

„X“

Anhang:

„mehrere Betroffene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Anwohner der Koblenzer Straße „X“ in Fachbach.

Vielen Dank für die Möglichkeit, uns mit Anregungen an der Lärmaktionsplanung zu beteiligen.

Die Lärmbelastung in unserem Bereich Koblenzer Straße 92 – 98 ist enorm hoch.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h mit einem fest installierten Blitzer würde zu einer erheblichen Lärmreduzierung führen (es wird durchschnittlich Tag und Nacht mit bis zu 100 km/h gefahren) und wäre für uns Anwohner ein Stück zurück erhaltene Lebensqualität seit dem Bau der Umgehungsstraße.

Wir bitten Sie um wohlwollende Überprüfung unseres Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bewohner der Koblenzer Str. „X“ in Fachbach

Eingabe 8

vom 22.08.2018; eingereicht per Mail von einer Familie aus der Koblenzer Straße in Fachbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner der Koblenzer Straße „X“ in Fachbach nehmen wir Ihr Angebot, unsere Ideen und Anregungen zur Lärmaktionsplanung einzureichen, gerne an.

Wir haben das Gefühl, dass die durch den Verkehr hervorgerufene Lärmbelastung im Bereich der Koblenzer Straße 92-98 drastisch zugenommen hat.

Dies liegt unter anderem daran, dass sich kaum ein Verkehrsteilnehmer an die Geschwindigkeitsbegrenzung von derzeit 70km/h hält.

Wir wünschen uns an dieser Stelle eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50km/h.

Auch die Installation eines Blitzers würde mit Sicherheit einen gewissen Lerneffekt bei gewissen rücksichtslosen Verkehrsteilnehmern bewirken.

Des Weiteren empfinden wir den zunehmenden LKW-Verkehr als sehr störend, besonders Nachts ist es aufgrund der Lärmbelastung kaum noch möglich mit "gekippten" Fenstern zu schlafen, das Abrollgeräusch der Reifen und das Ruckeln welches man durch die immer schwerer werdenden, vorbeifahrenden LKW's spürt, erschweren dies ungemein.

Vielleicht könnte man als weitere Maßnahme die Installation von Geräuschabsorbierenden Lärmschutzelementen in Reifenhöhe bzw. in Höhe der derzeit montierten Leitplanken in Erwägung ziehen.

Abschließend möchten wir uns recht herzlich für diese Möglichkeit der Beteiligung bedanken und hoffen sehr, dass auch wenn nicht alle Vorschläge umgesetzt werden können, doch zumindest ein Teil unserer Vorschläge bei der Lärmaktionsplanung berücksichtigt werden könnte.

Herzliche Grüße,

„X“

Eingabe 9

vom 24.08.2018; eingereicht per Mail vom Verkehrsclub Deutschland RLP e.V. aus Koblenz

Sehr geehrte Frau Frank,

anbei die Stellungnahme des VCD zur Lärmaktionsplanung mit der freundlichen Bitte um Kenntnisnahme.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne bei uns.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung

Anhang:

Stellungnahme des Verkehrsclub Deutschland (VCD) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Lärmaktionsplanung der VG Bad Ems mit Stand 02.07.2018.

Der Verkehrsclub Deutschland ist ein Umweltverband, der sich insbesondere für eine ökologische und sozialverträgliche Mobilität einsetzt. Dabei ist ein Ziel die Minimierung von durch Verkehr verursachtem Lärm. Diesem Ziel wird auch durch Hinterfragen, Einbringen und Vorschlag von Verbesserungen entsprochen. Der VCD nimmt deshalb gerne im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeit hiermit zum vorliegenden Lärmaktionsplanentwurf Stellung.

Der Lärmaktionsplan, wie er am 23.08.2018 in der VG Bad Ems, Zimmer 409 von Mario Pott eingesehen wurde, bezieht sich auf Lärmimmissionen durch die beiden durch die VG verlaufenden Bundesstraßen B260 und B261. Bei weiteren Lärmquellen wird lediglich auf Quellen anderer Gutachten verwiesen, ohne deren Ergebnisse abzubilden. Die Ergebnisse müssten als weitere Lärmquellen hinzuaddiert werden (vgl. Seite 3).

Lärm addiert und verstärkt sich somit. Zum Beispiel addieren sich 2 gleichlaute Quellen mit je 66 dBA auf 69 dBA, es verdoppelt sich der Lärm. Somit ist ein Verweis auf mögliche andere Lärmquellen wünschenswert und wird hiermit eingefordert.

1. Andere Lärmquellen, die die hier untersuchten Lärmbelastungen noch verstärken, sollten in dem Lärmaktionsplan mit beachtet werden (vgl. unten).

In Bad Ems selbst wird nur die B260 für den Abschnitt der Nieverner Straße als Problembereich betrachtet. Auf der Lärmkartierungskarte 2017 wird aber auch der Bereich der Bäderleibrücke am Tunnelausgang (Ostportal) in gleicher kritischer violetter bzw. sogar hell blauer Farbe markiert, wie der genannte Problembereich der B260 bei Fachbach und Nievern. Auch wenn bereits Maßnahmen wie Lärmschutzfenster dort umgesetzt wurden, fragt sich, ob bei steigender Belastung zukünftig weitere Bereiche von der Lärmbelästigung betroffen sind. Hier sei insbesondere das Lärm-sensible Kurviertel genannt, das von dem Verkehrslärm der auf der Bäderleibrücke bestmöglich geschützt werden sollte.

2. Welche Maßnahmen sind geplant, um den Lärm, der vom Verkehr der Bäderleibrücke ausgeht, zu verringern?

3. Der VCD schlägt hier, auch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Tempo 30 vor.

Auf Seite 7 werden die durchzuführenden Maßnahmen erläutert. Dabei wird die aktuell durchgeführte Maßnahme des Austausches des Flüsterasphaltes genannt. Eine Temporeduzierung wurde vom LBM offensichtlich abgelehnt. Der VCD vertritt eine Reduzierung des Lärms an der Quelle:

4. Eine Geschwindigkeitsreduzierung und -überwachung ist das günstigste und sinnvollste Mittel zur Lärmreduzierung, da die Emission verringert wird, also die Lärmentstehung.

Als sehr positiv ist die Ausweisung von „ruhigen Gebieten“, die erstmalig stattfindet (Seite 7ff), zu benennen. Der Ausweisung des Kurparks und des Kurgebietes 240 als ruhige Gebiete wird ausdrücklich befürwortet.

Der Kurpark an der Lahn ist aufgrund seiner zentralen Lage merklich vom Lärm beeinträchtigt.

Das Kurgebiet 240 wird vom Lärm aus dem Tal beeinträchtigt. Dabei kommt nicht nur der Straßenverkehr als Lärmquellen in Frage:

- Die Wilhelmsallee ist einer der Lärmemittenten, deren Lärm auch auf über die Lahn bis zum Kurpark ausstrahlt.
- Die Bahn (Lahntalstrecke) hat in den vergangenen Jahren einen merklichen Zuwachs an Güterverkehr erhalten, der im Vergleich zum Personenverkehr deutlich mehr Lärm erzeugt.
- Auffällig ist auch der zunehmende Helikopterverkehr, der das Lahntal und Bad Ems überquert.
- Auch die Anzahl privater Feuerwerke, z.B. bei Hochzeiten, hat deutlich zugenommen. Diese Lärmquelle entstammt zwar nicht dem Verkehr. Da sich Lärm aber addiert, soll die Problematik auch erwähnt werden.

In der Summe wird Bad Ems und insbesondere die dankenswerterweise als „Ruhige Gebiete“ ausgewiesenen Bereiche „Kurpark“ und „Kurgebiet 240“ zunehmend von Lärm beeinträchtigt. Hierbei sind über die im Lärmaktionsplan genannten Maßnahmen hinaus Aktivitäten erforderlich:

5. Ist die Lärmquelle „Straßenverkehr Wilhelmsallee“ als Lärmquelle erkannt und welche Maßnahmen sind zur Verringerung des Kurparkes vorgesehen?
6. Der VCD empfiehlt eine konsequente Kontrolle der Tempo 30 Straße, denn der Lärm entsteht insbesondere durch überhöhte Geschwindigkeit und Motorräder.
7. Ggf. kann auch ein Durchfahrtsverbot für Motorräder eingerichtet werden.

Die Carl-Heyer-Promenade soll in absehbarer Zeit erneuert werden. Diese ist aktuell auch sehr vom Straßenverkehr in der Wilhelmsallee beeinträchtigt. Beim Neubau sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass der Straßenlärm durch geeignete bauliche Maßnahmen nicht auf die neue Carl-Heyer-Promenade und die andere Lahnseite (Kurpark) abstrahlen kann. Dies kann z.B. durch eine kleine reflektionsarme Mauer (50-80 cm Höhe) erreicht werden

8. Beim Neubau der Carl-Heyer-Promenade ist darauf zu achten, dass der Neubau auch den Lärm der Wilhelmsallee zurückhält und nicht auf die Promenade bzw. den Kurpark abstrahlen kann.

Im Lärmaktionsplan steht, dass Emissionen von Bahnstrecken im Rahmen der Mess-/Rechenergebnisse der DB hinzuaddiert werden müssten. Dies ist aktuell sicher aufgrund fehlender ermittelter Belastung nicht möglich. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mit Fertigstellung der Umstellung der Bahnstrecke auf die elektronischen Stellwerke Niederlahnstein und Diez ein nächtlicher Betrieb der Strecke ohne personellen Mehraufwand machbar ist. Aktuell ist das Stellwerk Nievern noch personell besetzt und wird in Kürze in das Stellwerk Niederlahnstein integriert. Ab dann gibt es keine personalabhängigen örtlichen Stellwerke mehr und ein Betrieb ist auch in den Nachstunden wahrscheinlich. Heute wird nach Durchfahrt des letzten Personenzuges um ca. 11:40 Uhr die Lahntalstrecke „geschlossen“ bis morgens der erste Personenzug wieder fährt. Zukünftig kann auch nachts mit Güterverkehr gerechnet werden.

9. Wurde die Bahn nach möglichen zukünftigen Lärmbelastungen auch nachts befragt?
10. Mit welchen zusätzlichen Lärmbelastungen ist durch die komplette Umstellung auf die elektronischen Stellwerke zu rechnen?

In den letzten Jahren ist festzustellen, dass vermehrt (gefühlte täglich) Rettungshubschrauber über Bad Ems fliegen. Die Paracelsiusklinik ist sicher auch Ziel der Transporte. Aber auch berflüge zu weiteren Zielen in Taunus und Westerwald sind zu beobachten.

11. Wurden die Flugbewegungen der Hubschrauber erfasst? Gibt es Zahlen über die Anzahl der Flüge? Mit welchen Steigerungen und damit zusätzlichem Lärm ist zu rechnen?
12. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass zum Einen die Fluganzahl nicht weiter zunimmt bzw. zum Anderen ggf. Flüge um Bad Ems und damit den Ruhigen Gebieten geführt werden.

Aus dem Allgäu wissen wir, dass dort kürzlich an den Ortseingängen als Informationsschilder für die Motorradfahrer, die oftmals sehr störenden Lärm verursachen, aufgestellt wurden. Diese Schilder rufen zu mehr Rücksicht auf. Dies eine „weiche“ Regelung, die sicher nicht jeden Motorradfahrer animiert, sich daran zu halten, aber wenn jeder zweite dadurch mehr Rücksicht nimmt, ist viel erreicht.

13. Prüfen Sie, ggf. in Absprache mit dem Kreis und den benachbarten VGs eine bittende Aufforderung an die Motorradfahrer ähnlich wie im Allgäu.

Im Sinne einer langfristigen Strategie zur Reduzierung des Lärms (Seite 9) sollten die genannten Punkte Berücksichtigung und vorsorglich Beachtung finden. Bad Ems ist eine Kurstadt mit hoher Aufenthalts-, Wohn- und Erholungsqualität, die auch in Zukunft durch konsequente Lärminderungsmaßnahmen erhalten und verbessert werden sollte. Oftmals sind Maßnahmen auch kostengünstig möglich (Geschwindigkeitsbeschränkungen). Dabei können oft gleichzeitig auch andere Ziele, zum Beispiel mehr Sicherheit, erreicht werden.

Wir bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Mario Pott

Stellv. Vorsitzender VCD Rheinland-Pfalz

Eingabe 10

vom 24.08.2018; eingereicht per Mail von einem Herrn aus dem Sonnenweg in Nievern

Sehr geehrter Herr Frank,

als Einwohner der Gemeinde Nievern und Anlieger im Sonnenweg möchte ich mich hiermit am Lärmaktionsplan beteiligen.

Als direkt vom Straßenlärm Tag und Nacht betroffen, halte ich folgende Aktionen zur Lärminderung als angemessen.

Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h, denn diese Reduzierung verringert die Lärmemission grundsätzlich. Das ist allerdings nur gewährleistet, wenn sich alle Verkehrsteilnehmer daran halten. Aus diesem Grund sollten im Nachgang auch konsequente Kontrollen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit durchgeführt werden.

Da der Verkehr auf der B260 stetig zunimmt und auch die Asphaltdecke durch das hohe Verkehrsaufkommen ihre ursprünglichen (auch schalltechnischen) Eigenschaften verliert, sind die Geräuschbelastungen für die Anwohner erheblich gestiegen.

Darum halte ich die Maßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung für eine einfache und auch kostengünstige Maßnahme um den Bürgern eine Minimierung des gesundheitsschädlichen Straßenlärms zu verschaffen. Die Aussage des LBM, eine Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h würde nicht ausreichen, können wir nicht bestätigen. Zur Zeit rollt der Verkehr langsamer als üblich über die Brücke (Umgehung Fachbach). Dies ist bedingt durch die Baustellenampel an der Brückenauffahrt Höhe Fachbach. Es ist seit der Baustelle deutlich leiser, was auch anderen Anwohnern im Sonnenweg positiv aufgefallen ist.

Diverse Studien haben ergeben, dass durch Verkehrslärm bereits ab einem Mittelungspegel von 50 db(A) tagsüber und 40 db(A) nachts gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen. Dieser Mittelungspegel ist bei uns, durch belegte Messergebnisse, bereits weit überschritten.

Als weitere aktive Lärmschutzmaßnahme wäre das Aufbringen eines lärmarmen Straßenbelages, zum Beispiel eines ZWOPA oder ähnliches für die Zukunft denkbar. Dies würde unter idealen Bedingungen eine Lärmreduzierung von ca. 10 db(A) bedeuten, welche für das menschliche Ohr als erhebliche Reduzierung wahrgenommen wird.

Da dies allerdings eine sehr kostenintensive Maßnahme darstellt, bin ich der festen Überzeugung, dass die von mir oben genannte Maßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung schon zu einer Belastungsminimierung führen wird. Denn bereits eine Lärmminimierung von 3 db(A), welche durch eine solche Geschwindigkeitsreduzierung erreicht würde wird als erheblich leiser wahrgenommen.

Es würde mich sehr freuen wenn diese einfachen Maßnahmen getroffen werden, um die Anwohner und Bürger zu entlasten.

Über eine Rückantwort Ihrerseits wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

„X“

Eingabe 11

vom 17.08., 22.08. und 27.08.2018; jeweils eingereicht per Mail von einem Herrn aus der Koblenzer Straße in Fachbach

Anhang:

Lärmaktionsplanung Stufe II und III der Verbandsgemeinde Bad Ems

Sehr geehrter Herr Lindner,

ich komme dem Aufruf der Verbandsgemeinde aus der Aktuell Ausgabe 31/2018 nach. Der ausgelegte Lärmaktionsplan wurde in der vergangenen Woche eingesehen. An dieser Stelle möchte ich zunächst Aufklärung betreiben, denn der Einbau des lärmindernden Asphalt durch den LBM verläuft letztendlich nicht ganz freiwillig! Den Anschein erweckt der Lärmaktionsplan.. Seit Jahren kämpfen wir Anwohner für die Umsetzung des offenporigen Asphalt, dieser Punkt wurde vom LBM über viele Jahre blockiert. Als aktive Maßnahme wird nun aufgeführt, dass im Sommer 2018 ein lärmindernde Fahrbahnbelag aufgebracht wird. Dieser Fahrbahnbelag ist eine fest verankerte Schutzauflage im Planfeststellungsbeschluss zur Umgehungsstraße für die ersten 500 Meter von Lahnstein aus kommend! Seit 2012 bestand dieser Lärmschutz NICHT mehr! Zahlreiche Unternehmungen über örtliche Institutionen (Gemeinde/Kreis etc.) scheiterten, den LBM zu der Erfüllung dieser Maßnahme zu bewegen, somit blieb nur die Inanspruchnahme eines Anwaltes und den Weg vor ein Gericht. Diese Akte ist noch lange nicht geschlossen. Nach zahlreichen Schriftwechsel erklärte der LBM dem Gericht vor ca. einem Jahr den Fahrbahnbelag gemäß Auflage zu erneuern! Diverse Baustellen im Umland verhinderten bislang eine frühere Umsetzung. Am Montag 20.08.2018 beginnen die Arbeiten. Erschreckend, dass sich dieser Weg fast 5 Jahre hingezogen hat und Anwohner in dieser Zeit der ohnehin hohen Lärmbelastung ausgesetzt wurden! Traurige Kehrseite, in den letzten 5 Jahren haben 2 Personen eine Herzerkrankung erlitten, wovon eine Person mit Herzinfarkt viel zu jung verstarb!

Umgehungsstraße seit 2004

Der Neubau der Umgehungsstraße sorgte dafür, dass weite Teile von Bad Ems und Fachbach vom Durchgangsverkehr entlastet wurden. Zudem wird die Umgehung B260 heute sehr in Anspruch genommen mit der Folge, dass dies zu Entlastung anderer Straßen in der Region führt. Laut LBM hat der Verkehr Stand 2010 um ca. 50% gegenüber den Prognosen zugenommen. Langfristig gesehen ist davon auszugehen, dass der Verkehr und die hierdurch ausgehende Lärmbelastung stetig ansteigen. Doch wo Licht ist, gibt es bekanntlich auch Schatten. Für u.a. aufgeführte Bereiche sorgt die Umgehung zu einer extremen Lärmbelästigung. Ruhe- und Erholungsphasen werden angesichts des hohen Verkehrsaufkommen nahezu rund um die Uhr zum Fremdwort

Gestiegene Verkehr- und Lärmbelastung durch die Umgehungsstraße

in Bad Ems - Lahnstraße

in Fachbach - gesamter Ortsteil Oberau sowie die Wohnhäuser am Ortseingang

in Nievern - Lahnstraße sowie Sonnenweg

Lärmsituation

Schaut man sich die farblich markierten Bereiche im Lärmaktionsplan an, wird anhand der Konturen schnell klar, dass es sich um eine Computerberechnung handelt, welche u.a. die örtlichen Gegebenheiten und Physik der Schallausbreitung nicht berücksichtigen. Am Ortseingang Fachbach (von Lahnstein aus kommend) ist dies gut zu erkennen, da die Schallausbreitung auf der Kurveninnenseite ausgeprägter dargestellt wird, als auf der Kurvenaußenseite. Auch die Breite der farblich unterschiedlichen Lärmkorridore wird unverhältnismäßig dargestellt.

Lärmgrenzwerte für die Oberau und den Ortseingang Fachbach

Im Ortsteil Oberau als auch am ehemaligen Ortseingang der Umgehungsstraße ist die Lärmbelastung am stärksten. Der Abstand zwischen Häuserfront und Fahrbahnrand beträgt nur wenige Meter. Auf der Oberau beträgt dieser ca. 6 Meter, in Fachbach an der Umgehung steht das erste Haus gerade einmal 9 Meter entfernt. *Wichtig, für die unten aufgeführten Mittelungspegelberechnungen wurde die Fahrbahnmitte herangezogen.*

INFO: Ein Sattelschlepper, welcher mit Tempo 70 an den WOHNHÄUSER vorbei fährt umfasst eine Länge von ca. 16,5 Meter, dass dies für die Anwohner nicht nur vom Straßenlärm zur Bedrohung wird versteht sich von selbst!

Für den Ortsteil der Oberau wurden vom LBM bestätigt die Auslösewerte für eine Lärmsanierung überschritten. Gemäß dem Flächennutzungsplan handelt es sich um ein Wohngebiet, die Auslösewerte hierfür betragen:

67 db(A) Tag
57 db(A) Nacht

Gemäß der Straßenverkehrszählung 2010 sowie 2015 ergeben sich für die am stärksten betroffenen Häuser folgende Lärmwerte und Grenzwertüberschreitungen

70 db(A) Tag 3 dB(A) Grenzwertüberschreitung
63 db(A) Nacht 6 db(A) Grenzwertüberschreitung

Für den Ortseingang Fachbach im Bereich der neu gebauten Umgehungsstraße betragen die Werte wie folgt. Gemäß Flächennutzungsplan handelt es sich in der Koblenzer Str. 92-98 sowie gesamten Sommerstraße um ein Wohngebiet, die Grenzwerte beim Neubau einer Straße betragen:

59 db(A) Tag
49 db(A) Nacht

Gemäß der Straßenverkehrszählung 2010 sowie 2015 ergeben sich für das am stärksten betroffenen Haus folgende Grenzwertüberschreitungen:

69 db(A) Tag 10 dB(A) Grenzwertüberschreitung Stand 17.08.2018
61 db(A) Nacht 12 db(A) Grenzwertüberschreitung Stand 17.08.2018

Die Grenzwertüberschreitung von Minimum 10 db(A) bestand rechtlich und nachweislich mit dem Aufbringen des nicht zugelassenen DSK Fahrbahnbelag im September 2012. Durch die rechtlich erstrittene Umsetzung der Schutzaufgabe und den im Herbst geplanten Einbau des offenporigen Fahrbahnbelag, reduziert sich die Grenzwertüberschreitung (einer einwandfreien Ausführung vorausgesetzt) rechtlich gemäß den Richtlinien um 4 dB(A). (einlagiger offenporiger Asphalt) Die Grenzwertüberschreitung verändern sich nach dem Einbau des lärmindernden Fahrbahnbelag (Flüsterasphalt) auf die unten aufgeführten Werte, sind damit aber noch immer deutlich über dem Grenzwert für den einzuhaltenden Neubau einer Straße!

65 db(A) Tag 6 dB(A) Grenzwertüberschreitung ab Herbst 2018
57 db(A) Nacht 8 db(A) Grenzwertüberschreitung ab Herbst 2018

Fazit:

Die berechneten Werte verdeutlichen nicht nur die Notwendigkeit, dass alle Möglichkeiten einer Lärmreduktion in Angriff genommen werden müssen, sondern zeigen auch die gesundheitliche Gefahr bei Tag sowie in der Nacht auf! Grundsätzlich gilt, Aktiv vor Passiv. Um die Wohnräume sowie Aussenanlagen der jetzigen Anwohner, auch mit Blick in die Zukunft nutzen zu können, sollte dafür Sorge getragen werden, dass von den inzwischen ca. 4 Millionen Fahrzeugen pro Jahr so wenig Lärm aus geht wie dies möglich ist.

Lärminderungspotential der Höchstgeschwindigkeit von Tempo 70 auf Tempo 50.

Im ausliegenden Lärmaktionsplan wurde als Maßnahme angedacht, u.a. für den Bereich Koblenzer Straße eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Zeit von 22-6 Uhr anzuordnen. Angesichts der erdrückenden Werte der Grenzwertüberschreitungen im Ortsteil Oberau als auch am Ortseingang in Fachbach bei Nacht als auch am Tag steht eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von Tempo 70 auf Tempo 50 als effektiv und sofort greifende Maßnahme bereit, die rechtliche Grundlagen hierfür sind allemal gegeben. Ein weiterer wichtiger Aspekt sind die damit verbundenen geringen Kosten.

Fehler - Aus der langjährigen Erfahrung mit dem LBM kenne ich die Aussage, dass eine Reduzierung der Geschwindigkeit keine spürbare Lärmreduktion mit sich bringt. Grund für diese Aussage ist, dass sich der Mittelungspegel um nur 1 db(A) verringert und dies unter die Wahrnehmungsgrenze fällt. Diese Angabe ist nicht richtig und wird unter anderem mit Verweis vom Bundesumweltamt publiziert, auch hinsichtlich der Wahrnehmung. Dies sollte dem LBM RLP inzwischen ausreichen bekannt sein. Tatsache, bei einer Geschwindigkeitsreduzierung von 70 auf 50 km/h unter Berücksichtigung der Verkehrszählung 2010/2015 verringert sich der Lärm in den betroffenen Bereichen um 2,2 dB(A) im Mittelungspegel, dieser Wert ist aufzurunden und entspricht damit 3 db(A). Gutachten belegen zudem, dass sich der Vorbeifahrtlärm eines jeden Fahrzeuges sogar um ca. 4 dB(A) reduziert!

Ziel muss und sollte sein die Anwohner der beiden unten aufgeführten und stark betroffenen Zonen durch eine Geschwindigkeitsreduzierung zu schützen, alternativ könnten beiden Zonen verbunden werden, hiervon würde die Lahnstraße in Nievern ebenfalls profitieren und die Unfallgefahr im Bereich der Bruchsteinwand minimiert, zumal die Fahrbahnbreite dort eingeschränkt ist und sich dort ein Fußgängerweg befindet.

Zone 1 Tempo 50 auf der Oberau:

Anordnung im gesamten Ortsteil Oberau, die Schilder Ortsteil stehen von Bad Ems aus kommend vor der Wirz Villa und von Lahnstein aus kommend unmittelbar vor dem Bauernhof. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden sich die Siedlungshäuser der Waldstraße, ebenfalls ein Wohngebiet, deren Terrassen alle zur Sonnenseite und somit Bundesstraße liegen.

Zone 2 Tempo 50 Fachbach Ort Im gesamten laut Pkplanfeststellungsbeschluss ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereich der Umgehungsstraße - diese umfasst 500 Meter, von Lahnstein aus kommend vor dem ersten Wohnhaus, von Bad Ems aus kommend der Fahrbahnwechsel am Brückenanker Abfahrt Fachbach.

Wichtig - Lärmschutz als Zusatzschild

Verkehrsankordnungen gilt es zu transportieren, denn eine Geschwindigkeitsreduzierung kann langfristig nur greifen, wenn der Verkehrsteilnehmer den Sinn hierfür mitgeteilt bekommt, gerade da dieser die Strecke seit Jahren nutzt.. Daher empfiehlt es sich unterhalb der Geschwindigkeitsankordnung das Zusatzschild „Lärmschutz“ anzubringen. Damit „erreicht“ man zwar nicht jeden Verkehrsteilnehmer, aber sicherlich die Masse. Diese Schilder sollten auch im Bereich Abfahrt Fachbach bis Brückenlager Richtung Klärgrube an den 70er Schilder angebracht werden. Dieser Bereich wurde im Jahr 2007 von ohne Beschränkung auf Tempo 70 Anordnungen reduziert, daran halten sich jedoch kaum Verkehrsteilnehmer. Mit den Hinweisen könnte sich dies ändern.

Ich hoffe mit meinem Schreiben die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung untermauern konnte. Will man den Lärmaktionsplan erfüllen, führt an dieser Maßnahme ohnehin kein Weg vorbei.

Für Fragen jeglicher Art stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

„X“

Wichtige Ergänzung zum Lärmaktionsplan für die Verbandsgemeinde Bad Ems

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach meiner schriftlichen Eingabe zum anstehenden Lärmaktionsplan sende ich Ihnen zusätzlich einen wichtig sowie rechtlichen Hinweis von meinem Rechtsanwalt Herrn „X“, welcher mich bereits in dem Rechtsstreit hinsichtlich der Fahrbahnerneuerung erfolgreich vertritt.

Aus diesem geht hervor, dass zu treffende Maßnahmen ohne eine Zustimmung des LBM erfolgen und der LBM getroffene Maßnahmen umsetzen muss, rechtliche Einhaltung vorausgesetzt! (gegeben durch eine vorliegende Grenzwertüberschreitung)

Dies bezieht sich speziell auf die von den Anwohnern seit Jahren geforderte Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h im Bereich Ortsteil Oberau, als auch im Bereich der Umgehungsstraße entlang der Koblenzer Straße.

Bislang wurde von der Kreisverwaltung eine Reduzierung vorrangig abgelehnt mit der Argumentation, dass die Zuständigkeit hierfür beim LBM liege und dieser einer solchen Maßnahme nicht zustimme!

Angesichts der deutlichen Überschreitung der Grenzwerte im Bereich der Umgehung, als auch der Überschreitung der Auslösewerte zur Lärmsanierung auf der Oberau bei Tag als auch bei Nacht, stünde einer solchen Geschwindigkeitsreduzierung nichts mehr im Weg.

Ich empfehle zur Abklärung auch hinsichtlich des von Herrn „X“ erstellten Rechtsgutachten eine Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen

„X“

Schreiben vom 14.10.2015 von Rechtsanwalt „X“ an mich.

WICHTIGER HINWEIS:

„Nach den jetzt vorgelegten Rechtsgutachten durch Prof. Berkemann und mich im Auftrag des Bundesministeriums Rheinland-Pfalz ist das LBM, verpflichtet, nach Anhörung die durch die Gemeinde beschlossenen Maßnahmen umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind.

Das LBM hat kein eigenes Prüfungsrecht mehr. Die Gemeinde ist insofern nach der Europäischen Umgebungslärm-RiLi autonom.

Ich kann Herrn Görg gerne die entsprechenden Kontakte vermitteln, wenn er das nicht glauben mag. Ich füge schon einmal ein Handout meines Vortrages in Herxheimweyer (südl. Weinstraße) vom 26.6.15 bei (s.S. 4f). Dort hat man es bereits mit Unterstützung des Umweltministeriums so umgesetzt. (vgl. http://www.vg-herxheim.de/fileadmin/HER/www.herxheim.de/Bilder_Dokumente/Rathaus/Laermaktionsplan/Laermaktionsplan_Stufe_2.pdf) und das LBM hat keinen Widerstand geleistet.

Weiterhin ist die Gemeinde nach § 47d BImSchG seit dem 18.3.2013 verpflichtet, für Hauptverkehrsstraßen in ihrem Gemeindegebiet (ab 3 Mil. Kfz pro Jahr = ca. 8.400 DTV, siehe Art 3n UmgebungslärmRiLi) einen Lärmaktionsplan aufzustellen!

Ich kann den Wortlaut meines Rechtsgutachtens leider noch nicht freigeben, da am 3.11.15 im Mainzer Landtag hierzu eine Anhörung stattfinden wird. Auch die Stadt Mainz hat vor, Anfang Dezember nach dieser Vorgabe und gutachterlicher juristischer Bearbeitung durch mich eine Geschwindigkeitsbegrenzung in einer bestimmten Straße durch einen Lärmaktionsplan zu beschließen. Die im wesentlichen ähnlichen Begründungen können Sie aber bereits in dem Lärmaktionsplan Herxheimweyer (link s.o.) nachlesen.

Mit freundlichen Grüßen!

„X“

(Rechtsanwalt)